

Tit. 10.3 RdSchr. 11a

Gemeinsames Rundschreiben betr. beitrags- und melderechtliche Auswirkungen des Sozialausgleichs nach § 242b SGB V

Tit. 10 – Zuständigkeit der Krankenkassen

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. beitrags- und melderechtliche Auswirkungen des Sozialausgleichs nach § 242b SGB V

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 11a

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 10.3 RdSchr. 11a – Nachweis des geleisteten Sozialausgleichs

Die Krankenkassen sind verpflichtet, dem BVA im Rahmen der Monatsabrechnung zusätzlich zu der Höhe der von ihnen weitergeleiteten Krankenversicherungsbeiträge gesondert den Betrag zu übermitteln, der ohne die Durchführung des Sozialausgleichs weiterzuleiten gewesen wäre. Zudem teilen die Krankenkassen dem BVA die Beträge mit, die von ihnen im Rahmen des Sozialausgleichs an die Mitglieder erstattet und von den Mitgliedern nachgefordert wurden (§ 242b Abs. 7 SGB V).